**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 36 (1963)

Heft: 9

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# **DER FOURIER**



September 1963 Erscheint monatlich 36. Jahrgang Nr. 9

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

SRV-beglaubigte Auflage 7659 Exemplare

#### VON MONAT ZU MONAT

# Die allgemeine Wehrpflicht

### 1. Einleitung

Verschiedene Erscheinungen und Entwicklungstendenzen der jüngsten Zeit haben in den letzten Jahren die Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht neu aufleben lassen. Unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten ist dabei die Frage aufgeworfen worden, ob es angesichts der wesentlich veränderten modernen Verhältnisse nicht geboten wäre, den Begriff der allgemeinen Wehrpflicht neu zu überdenken, und die aus dem letzten Jahrhundert stammenden, relativ eng begrenzten Auffassungen über die Wehrpflicht auszudehnen auf die Anforderungen des modernen totalen Krieges. Namentlich waren es drei Erscheinungen, die Anlass dazu gegeben haben, dass wir uns über Bedeutung und Tragweite sowie über die Daseinsberechtigung unserer hergebrachten schweizerischen Wehrpflicht unter den Bedingungen der modernen Zeit haben Rechenschaft geben müssen.

- a) Anlässlich der jüngsten Armeereform zeigte sich die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Armeebestände, um einerseits durch die Freigabe bestimmter Jahrgänge von Wehrpflichtigen der Wirtschaft und dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen, und anderseits durch die Verjüngung der Armee deren Beweglichkeit zu steigern. Dabei stellte sich einmal die Frage, wie weit bei dieser Befreiung vornehmlich älterer Jahrgänge gegangen werden dürfe, ohne den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zu verletzen. Zum zweiten war zu untersuchen, ob sich eine vermehrte Freigabe auch jüngerer und jüngster Wehrpflichtiger auf dem Weg über eine Anpassung der Rekrutierungsvorschriften mit diesem Verfassungsgrundsatz vereinbaren liesse.
- b) Anlässlich der gesetzlichen Verankerung der Dienstleistungen im Zivilschutz wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Dienst den Dienstleistungen in der Armee gleichgestellt werden könnte, so dass die Erfüllung des Zivilschutzdienstes als eine neue Form der Wehrpflichterfüllung anerkannt würde. Diese Frage ist darum bedeutsam, weil eine solche Anerkennung dazu führen müsste, dass die in den Zivilschutzorganisationen Dienst leistenden Männer keinen Militärpflichtersatz entrichten müssten, da sie ihrer Wehrpflicht Genüge getan haben.
- c) Schliesslich sind in der letzten Zeit vermehrte Bestrebungen bestimmter Kreise unseres Volkes festzustellen, die jenen Wehrpflichtigen entgegenkommen möchten, die aus echter religiöser oder ethischer Überzeugung heraus den Wehrdienst in der Armee nicht glauben